STEUERKANZLEI JOHANNES SCHIERGHOFER

UNSER TIPP DES MONATS

Offene Ladenkassen sollen bald der Vergangenheit angehören. Das Bundesfinanzministerium will für Unternehmen und Selbstständige mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 Euro ab 2028 eine verpflichtende elektronische Kassenführung einführen. Die Neuregelungen sollen insbesondere die Manipulation von Kasseneinnahmen erschweren und den Finanzbehörden eine effektivere Kontrolle ermöglichen. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder. Mehr zum Thema weiß auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

AUSGABE 5/2026

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Einkommensteuer-Reform
Was die Bundesregierung plant
Seite 2

Frühstartrente für Kinder
„Vater Staat" gibt was dazu
Seite 3

Gleich doppeltes Abzugsverbot
Keine AfA für Schenkungsteuer

Bemessungsgrundlage
Künstlersozialabgabe steigt
Seite 4

Privates Veräußerungsgeschäft
Scheidung kann Steuer auslösen

Umstrittener Grundstücksbegriff
Geerbter Garten blieb steuerfrei
Seite 5

Ab 100.000 Euro Umsatz
E-Kasse soll Pflicht werden
Seite 6

Betriebliches Elektrofahrzeug
Stromkosten richtig abrechnen

Gebäude-AfA
Aufteilung im Kaufvertrag zählt
Seite 7

Rentenleistungen
Steuerpflicht greift häufiger

Steuerkalender / Impressum
Seite 8

ENTWURF FÜR DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2026

Neue steuerliche Regeln für die Praxis

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) beschlossen. Es enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen. Schwerpunkte sind Änderungen bei Einkommen- und Umsatzsteuer sowie im Verfahrensrecht. Anlass sind unter anderem EU-Vorgaben, die aktuelle Rechtsprechung sowie der Abbau von Bürokratie. Manche Änderungen gelten sofort nach der Verkündung des JStG 2026, andere erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Das sind die wichtigsten geplanten Änderungen...

...für Unternehmen

Besonders wichtig ist die angedachte Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft. Künftig sollen deren Rechtsfolgen nur noch durch ausdrückliche Erklärung eintreten. Auch Personengesellschaften können entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung Organgesellschaften sein. Vorgesehen sind zudem Regelungen zur Korrektur und Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften sowie zu Zinsen und Haftung. Die Neuregelung soll allerdings erst ab 1. Januar 2030 gelten; eine erstmalige Erklärung soll ab 1. Juli 2029 möglich sein.

Für betriebliche Sachverhalte wird zudem ein besonderer Zinslauf bei rückwirkenden Ereignissen gesetzlich geregelt. Korrekturen von Bilanzwerten, die sich auf Folgejahre auswirken, sollen grundsätzlich keinen abweichenden Zinslauf auslösen. Beruht dagegen bereits die Korrektur des Vorjahrs auf einem rückwirkenden Ereignis, soll sich der Zinslauf der Folgejahre am Vorjahr orientieren.

Foto: Rochu_2008 / Adobe Stock

Weitere umsatzsteuerliche Änderungen betreffen etwa elektronische Marktplätze, grenzüberschreitende Fernverkäufe und das Reverse-Charge-Verfahren. Die so genannte Konsignationslagerregelung (nach § 6b des Umsatzsteuergesetzes) soll schrittweise auslaufen und letztmalig bis zum 30. Juni 2029 angewendet werden können.

... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auf Arbeitgeber kommen ab 2029 erweiterte Meldepflichten bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu. Unter anderem sollen Lohnersatzleistungen, steuerfreie Reisekosten und Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung, Dienstwagen, steuerfreie Kinderbetreuungsleistungen sowie die Übertragung von Vermögensbeteiligungen zusätzlich übermittelt werden. Lohnsteuerbescheinigungen sollen zudem bis Ende Februar des Folgejahres ohne Angabe von Gründen korrigiert werden können.

Zudem wird die Lohnsteuer-Nachschau digitaler. Finanzbeamte sollen künftig elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsunterlagen einsehen und bei Bedarf das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens nutzen können. Dies umfasst ausdrücklich auch E-Rechnungen.

Bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen soll gesetzlich klargestellt werden, welcher Arbeitslohn für die Berechnung des Grundlohns maßgeblich ist. Berücksichtigt werden sollen steuerpflichtiger, nicht pauschal besteuerter laufender Arbeitslohn sowie bestimmte steuerfreie Arbeitgeberleistungen. Die Neuregelung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2027 gelten.

Für Arbeitnehmer mit einer befristeten Zuordnung zu einer Tätig-

➥ *Lesen Sie weiter auf S.2*

ÄNDERUNGEN AUCH BEIM REICHENSTEUERSATZ

Regierung plant Einkommensteuer-Reform

Das Einkommensteuerreformgesetz soll vor allem Arbeitnehmer und Familien entlasten. Dazu will die Regierung unter anderem Frei- bzw. Pauschbeträge und das Kindergeld erhöhen.

Die Bundesregierung will die Einkommensteuer reformieren. Profitieren sollen Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen sowie insbesondere Familien. Die geplanten Änderungen im Einkommensteuerreformgesetz 2027 sollen in zwei Stufen zum 1. Januar 2027 und zum 1. Januar 2028 umgesetzt werden.

Für Arbeitnehmer besonders interessant ist die geplante Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von derzeit 1.230 auf 1.430 Euro. Die Erhöhung soll bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Damit könnten mehr Arbeitnehmer ihre Werbungskosten ohne Einzelnachweise vollständig über den Pauschbetrag abdecken.

Auch den Einkommensteuertarif will der Gesetzgeber anpassen. Der Grundfreibetrag soll 2027 von derzeit 12.348 auf 12.564 Euro steigen und 2028 auf 12.900 Euro. Gleichzeitig soll der Reichensteuersatz von 45 Prozent bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro greifen. Ab 280.000 Euro soll ein neuer Steuersatz von 47 Prozent gelten.

Foto: USeePhoto / Adobe Stock

Familien können mit einem höheren Kinderfreibetrag und mehr Kindergeld rechnen. Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum soll 2027 je Elternteil um 150 auf 3.564 Euro steigen. Das Kindergeld soll von derzeit 259 auf 267 Euro monatlich angehoben werden; 2028 ist eine weitere Erhöhung auf 272 Euro vorgesehen.

Für Arbeitnehmer mit Sonn- und Feiertagsarbeit soll sich die steuerliche Behandlung ebenfalls verbessern. Der maximal berücksichtigungsfähige Grundlohn für steuerfreie Sonn- und Feiertagszuschläge soll von 50 auf 75 Euro je Stunde steigen. Für Nachtarbeit bleibt es dagegen bei 50 Euro.

Auf der anderen Seite wird eine bisher beliebte Steuervergünstigung gekürzt: Bei Handwerkerleistungen soll die Steuerermäßigung von 20 auf 15 Prozent der begünstigten Aufwendungen sinken. Gleichzeitig wird der Höchstbetrag von 1.200 auf 900 Euro reduziert. Die Vergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bleibt dagegen unverändert.

Eine weitere Änderung ist bei geringfügigen Beschäftigungen vorgesehen. Der Pauschsteuersatz für Minijobs soll von 2 auf 5 Prozent steigen.

Noch befindet sich das Einkommensteuerreformgesetz im parlamentarischen Abstimmungsprozess. Änderungen sind also durchaus noch möglich. ■

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2027

Ebenfalls interessant für Steuerpflichtige sind die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2027. Der aktuelle Entwurf des Bundesfinanzministeriums sieht grundsätzlich eine Anwendung ab 1. Januar 2027 vor.

Für Unternehmen bedeutsam sind unter anderem Änderungen bei steuerfreien Arbeitgeberleistungen. So soll beispielsweise die Überlassung von Park- und Einstellplätzen an der ersten Tätigkeitsstätte unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich nicht als Arbeitslohn gelten.

Außerdem werden die Regelungen zu Betriebsveranstaltungen neu gefasst. Statt auf feste Betragsgrenzen (110 bzw. 60 Euro) soll auf „übliche" Sachleistungen des Arbeitgebers abgestellt werden.

Auch bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sind Änderungen vorgesehen: Die entsprechenden Mindestbeträge sollen von 250 auf 275 Euro monatlich bzw. von 8 auf 9 Euro täglich steigen.

➡ Fortsetzung von S.1

keitsstätte verkürzt sich die maßgebliche Zeitspanne für eine dauerhafte Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland von 48 auf 24 Monate. Die Neuregelung betrifft allerdings nur Zuordnungen, die nach dem 31. Dezember 2026 arbeits- oder dienstrechtlich festgelegt werden. Für bereits vorher festgelegte Zuordnungen bleibt die bisherige Regelung maßgeblich.

...für Immobilienkäufer

Bei der Aufteilung des Kaufpreises eines bebauten Grundstücks soll künftig § 6f EStG für mehr Rechtssicherheit sorgen. Eine im Kaufvertrag enthaltene Aufteilung ist grundsätzlich maßgeblich, sofern sie die tatsächlichen Wertverhältnisse nicht grundlegend verfehlt und wirtschaftlich haltbar ist (*siehe auch Meldung Seite 7*). Fehlt eine solche Aufteilung, sind Gebäude und Grund und Boden zunächst gesondert zu bewerten. Anschließend ist der Gesamtkaufpreis entsprechend dem Verhältnis der Werte aufzuteilen. Das Bundesfinanzministerium soll hierfür eine Arbeitshilfe bereitstellen. Eine abweichende Aufteilung kann durch ein qualifiziertes Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Die Neuregelung soll ab dem Tag nach der Verkündung des JStG 2026 gelten.

...für Familien und sonstige Steuerpflichtige

Bei Kindern mit Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Staat sollen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge künftig ungekürzt gewährt werden. Eine Anpassung an die Verhältnisse des Wohnsitzstaates bleibt nur bei Kindern außerhalb von EU und EWR möglich.

Eine wichtige Änderung betrifft außerdem die Kommunikation mit dem Finanzamt: Ab 2027 soll ein Verwaltungsakt grundsätzlich elektronisch bekannt gegeben werden können (*siehe auch Meldung Seite 3*). Zudem soll eine fehlerhafte Form der Bekanntgabe die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts künftig grundsätzlich nicht mehr verhindern.

Schließlich wird es bei der Vollverzinsung teurer. Für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2027 soll der Zinssatz von derzeit 0,15% auf 0,3% je vollem Monat, also 3,6% pro Jahr, steigen.

Wichtig: Noch befindet sich das Jahressteuergesetz 2026 im Gesetzgebungsprozess. Welche Regelungen tatsächlich in Kraft treten und in welcher Form, bleibt damit abzuwarten. ■

STEURO-Tipp

Auch wenn die geplanten Änderungen noch nicht endgültig feststehen, lohnt es sich, die weitere Entwicklung im Blick zu behalten. Unternehmen sollten insbesondere die geplanten Änderungen bei Umsatzsteuer, Lohnsteuer und elektronischer Kommunikation mit den Finanzbehörden frühzeitig in ihre Prozesse und IT-Systeme einplanen.

GESETZENTWURF FÜR DIE FRÜHSTARTRENTE

„Vater Staat“ gibt was dazu

Mit der geplanten Frühstartrente soll die private Altersvorsorge künftig bereits im Kindesalter beginnen. Wir stellen die Pläne genauer vor.

Für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr will „Vater Staat“ künftig monatlich zehn Euro in ein kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot einzahlen. So sieht es der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Einführung einer Frühstartrente vor. Ziel ist es, frühzeitig Vermögen aufzubauen und zugleich Kinder und Eltern an den Kapitalmarkt und die langfristige Altersvorsorge heranzuführen. Noch ist das Vorhaben allerdings nicht besiegelt: Das Gesetzgebungsverfahren soll erst im weiteren Verlauf des Jahres 2026 abgeschlossen werden.

Foto: Lumos sp / Adobe Stock

10 Euro monatlich ab sechs Jahren

Anspruch auf die Förderung haben gemäß Regierungsentwurf Kinder mit erstem Wohnsitz im Inland ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten sie zehn Euro. Starten soll die Förderung zum 1. Januar 2027 mit den Geburtsjahrgängen 2020 und 2021. Der Jahrgang 2020 soll die Förderung rückwirkend für das Jahr 2026 bekommen. Ab 2028 soll jeweils der Geburtsjahrgang hinzukommen, der im betreffenden Jahr sechs Jahre alt wird.

Voraussetzung für die staatliche Einzahlung ist ein spezieller, zertifizierter Altersvorsorgevertrag auf den Namen des Kindes. Die Eltern können diesen Vertrag bei einem privaten Anbieter ihrer Wahl abschließen. Ein bestehendes Kinder- oder Juniordepot reicht dagegen nicht aus. Die entsprechenden Standarddepot-Verträge sollen frühestens ab dem 1. Januar 2027 abgeschlossen werden können.

Für die Eltern soll der Aufwand gering bleiben. Nach Abschluss eines geeigneten Vertrags kann der Anbieter die Förderung grundsätzlich automatisch beantragen. Zusätzliche Nachweise wie Schulbescheinigungen sind nicht vorgesehen. Benötigt wird aber insbesondere die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes.

Die staatliche Förderung von zehn Euro im Monat ist unabhängig von weiteren Einzahlungen. Zusätzliche Beiträge, beispielsweise von Eltern oder Großeltern, sind aber möglich. Insgesamt sollen pro Kalenderjahr bis zu 6.840 Euro zusätzlich in den Vertrag eingezahlt werden können. Die Frühstartrente selbst bleibt davon unberührt.

Wichtig: Für ihre freiwilligen Zuzahlungen erhalten Eltern oder Großeltern nicht automatisch einen Sonderausgabenabzug. Nach den vorliegenden Informationen können Dritte ihre Einzahlungen nicht als Sonderausgaben geltend machen.

Steuerlich interessant: Die Erträge des Altersvorsorgedepots sollen während der Ansparphase steuerfrei bleiben. Erst in der Auszahlungsphase kommt es zur nachgelagerten Besteuerung.

Eine Auszahlung des geförderten Kapitals soll grundsätzlich erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich sein. Die Förderung ist damit ausdrücklich für die Altersvorsorge bestimmt und kann nicht etwa zur Finanzierung des Führerscheins oder eines Studiums genutzt werden.

Was passiert ohne Depot?

Damit die Förderung nicht davon abhängt, ob Eltern einen Vertrag abschließen, sieht der Entwurf eine Auffanglösung vor. Wird kein individueller Standarddepot-Vertrag eröffnet, sollen die staatlichen Mittel kollektiv am Kapitalmarkt angelegt werden. Die Verwaltung übernimmt die Deutsche Bundesbank. Vorgesehen ist eine global diversifizierte Anlage, insbesondere in Aktien beziehungsweise Aktienfonds. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das angesparte Kapital in einen individuellen Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Nahtloser Übergang ins Erwachsenenalter

Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs endet zwar die monatliche Frühstartrentenförderung. Das Depot kann aber mit eigenen Beiträgen bis zum Renteneintritt weitergeführt werden. Alternativ ist eine Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag möglich. Damit soll die Frühstartrente unmittelbar in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge übergehen können.

Der frühe Beginn soll dabei vor allem den Zinseszinseffekt nutzen. Laut den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums könnten allein aus den staatlichen Einzahlungen bis zum 18. Lebensjahr bei einer unterstellten durchschnittlichen Rendite von sieben Prozent rund 2.200 Euro werden. Ohne weitere Einzahlungen könnten daraus bis zum 65. Lebensjahr rund 53.000 Euro entstehen. Zahlt die Familie zusätzlich monatlich zehn Euro ein, weist die Modellrechnung zum Rentenbeginn rund 107.000 Euro aus. Die tatsächliche Wertentwicklung kann allerdings erheblich von diesen Modellrechnungen abweichen, denn sie berücksichtigen unter anderem weder Inflation noch die spätere Besteuerung.

Mehr Infos gibt es hier: **https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/fruehstart-rente** ■

Foto: Timon / Adobe Stock

NEUER STANDARD

Steuerbescheide bald digital

Ab 2027 werden Steuerverwaltungsakte grundsätzlich elektronisch bekannt gegeben. Das Bundesfinanzministerium erläutert in einem aktuellen Schreiben die Neuregelung des § 122a AO und die Übergangsregeln für 2026 (BMF, Schreiben vom 13. August 2026, Gz. IV D 1 - S 0284-a/00002/011/237).

Noch gilt: Im Jahr 2026 erfolgt eine elektronische Bekanntgabe nur, wenn zuvor im ELSTER-Konto aktiv in diese Form eingewilligt wurde. Andernfalls werden Bescheide weiterhin postalisch bekannt gegeben.

Ab dem 1. Januar 2027 ist eine solche Einwilligung dagegen nicht mehr erforderlich. Steuerbescheide werden dann grundsätzlich elektronisch bereitgestellt, sofern kein Antrag auf postalische Bekanntgabe gestellt wird. Dieser Antrag ist erstmals für Bekanntgaben ab 2027 erforderlich und sollte über ELSTER gestellt werden. Eine bisherige Nichteinwilligung gilt dabei nicht als Antrag auf postalische Bekanntgabe.

Die elektronische Bekanntgabe ist derzeit grundsätzlich nur bei Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer möglich. Für andere Steuer- und Feststellungsbescheide, insbesondere Umsatzsteuerbescheide, steht sie aus technischen Gründen noch nicht zur Verfügung. Zudem besteht kein Anspruch auf elektronische Bekanntgabe; den Finanzbehörden bleibt insoweit ein Ermessen. ■

Foto: Andreas Wolf / Adobe Stock

EINZUG INS GEERBTE FAMILIENHEIM

Sechs Monate sind keine starre Grenze

Die Steuerbefreiung für ein geerbtes Familienheim setzt nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG unter anderem voraus, dass der Erwerber die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt. Was dabei als „unverzüglich" gilt, ist aber im Gesetz nicht genau geregelt, sondern hat sich erst aus der Rechtsprechung entwickelt: Regelmäßig wird ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall als angemessen angesehen. Diese Karenzzeit ist jedoch keine starre Frist. Das stellte der Bundesfinanzhof jetzt ausdrücklich klar (BFH, Beschluss vom 27. Mai 2026, Az. II B 41/25; veröffentlicht am 27. August 2026).

Ob die Selbstnutzung noch als unverzüglich anzusehen ist, muss vielmehr anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Erfolgt der Einzug erst nach sechs Monaten, kann die Steuerbefreiung daher weiterhin möglich sein. Der Erwerber muss dann allerdings darlegen und glaubhaft machen, wann er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, weshalb ein früherer Einzug nicht möglich war und dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Im Streitfall hatte der Kläger seinen Einzugswillen bereits innerhalb der Sechs-Monats-Frist nach außen manifestiert. Zudem bestand zunächst ein Wohnrecht zugunsten seiner Mutter, die später in ein Pflegeheim zog. Der tatsächliche Einzug erfolgte erst fast 24 Monate nach dem Erbfall. Nach der Würdigung des zuvor mit dem Fall befassten Finanzgerichts war ein früherer Einzug wegen der erforderlichen Renovierungsarbeiten nicht möglich. Der BFH sah darin keinen Grund, die Steuerbefreiung zu versagen.

Für die Praxis bedeutet der Beschluss: Die Sechs-Monats-Frist ist ein Regelfall, aber keine Ausschlussgrenze. Entscheidend sind die konkreten Umstände und deren nachvollziehbare Dokumentation. ■

ABZUGSVERBOT GREIFT GLEICH DOPPELT

Keine AfA für Schenkungsteuer

Werden Immobilien verschenkt und fällt dafür Schenkungsteuer an, kann diese Steuer nicht über die Abschreibung für Abnutzung (AfA) einkommensteuerlich berücksichtigt werden. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden (FG Köln, Urteil vom 26. November 2025, Az. 2 K 2116/23). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige von ihrer Mutter mehrere Grundstücke und Sondereigentumseinheiten erhalten. Die Schenkungsteuer behandelte sie später als nachträgliche Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten und machte sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung über die AfA als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG ab.

Schenkungsteuer war Rechtsfolge des bereits erfolgten Erwerbs

Das FG Köln bestätigte diese Auffassung. Anschaffungskosten sind nach § 255 Abs. 1 HGB Aufwendungen, die dazu dienen, einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts, ob die Kosten aufgewandt werden, um die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand von einem Anderen auf den Steuerpflichtigen zu übertragen. Die Schenkungsteuer werde jedoch nicht „zum Erwerb" der Immobilie gezahlt, sondern sei vielmehr eine Rechtsfolge des bereits erfolgten Erwerbs.

Dies gilt nach Ansicht des Gerichts unabhängig davon, ob der Immobilienerwerb ertragsteuerlich als entgeltlich oder unentgeltlich einzustufen

Foto: Wasan / Adobe Stock

ist. Auch wenn die Zahlung der Schenkungsteuer im Einzelfall erforderlich sein sollte, um die Immobilie behalten zu können, macht dies die Steuer nicht zu Anschaffungskosten. Anders liegt es etwa bei der Grunderwerbsteuer, die grundsätzlich zu den Anschaffungskosten gehört, weil ihre Zahlung mit der Erlangung der Verfügungsmacht über das Grundstück verknüpft ist.

Hinzu kommt das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG. Die Schenkungsteuer ist eine sonstige Personensteuer, da insbesondere persönliche Freibeträge und die Steuerklasse maßgeblich sind. Sie darf daher weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. ■

STEURO-Tipp

Eine mögliche Doppelbelastung mit Schenkung- und Einkommensteuer ließ sich im genannten Fall nicht vermeiden. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Entlastung für Schenkungsteuerfälle nicht vorgesehen.

GEZAHLTE ENTGELTE ALS BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Künstlersozialabgabe steigt 2027 leicht

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung soll 2027 von derzeit 4,9 auf 5,0 Prozent steigen. Das teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit.

Versicherungsleistungen für selbstständige Künstler und Publizisten

Über die Künstlersozialversicherung sind rund 185.000 selbstständige Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Wie abhängig Beschäftigte tragen sie die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die andere Hälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und die Künstlersozialabgabe von Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 Prozent).

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Bemessungsgrundlage sind die im Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Der Abgabesatz wird jährlich für das Folgejahr festgelegt. Mit 5,0 Prozent würde er 2027 wieder das Niveau der Jahre 2023 bis 2025 erreichen. 2026 lag er bei 4,9 Prozent.

Die Verordnung ist noch nicht endgültig beschlossen. Vor dem Inkrafttreten muss sie zudem noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden. ■

Foto: olly / Adobe Stock

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

Scheidung kann Steuer auslösen

Eine Immobilienübertragung im Rahmen einer Scheidung kann einkommensteuerlich als privates Veräußerungsgeschäft gelten. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden (FG Münster, Urteil vom 18. Juni 2026, Az. 8 K 901/23 E).

Foto: pim pic / Adobe Stock

Verzicht auf Scheidungsfolgen gegen Immobilienübertragung

Im Streitfall hatten die Ehegatten während ihrer Ehe ein Mehrfamilienhaus und zwei Eigentumswohnungen jeweils zur Hälfte erworben. Im Juli 2018 schlossen sie vor dem Güterichter einen umfassenden Vergleich. Der Ehemann verpflichtete sich, seine Miteigentumsanteile an allen drei Immobilien auf die Ehefrau zu übertragen. Im Gegenzug verzichteten die Parteien wechselseitig auf weitergehenden Zugewinnausgleich sowie auf weitere Scheidungsfolgen. Die Scheidung wurde im Oktober rechtskräftig, die notarielle Übertragung folgte im Dezember.

Zunächst erklärte der Kläger die Vorgänge selbst als private Veräußerungsgeschäfte. Er änderte diese Auffassung nach einer Außenprüfung. Ein Zugewinnausgleichsanspruch auf Geld sei beim Vergleich noch nicht entstanden.

Das FG Münster wies die Klage ab. Zwar entsteht der gesetzliche Zugewinnausgleichsanspruch erst mit der Beendigung des Güterstands, bei einer Scheidung also mit deren Rechtskraft. Der Vergleich sei aber kein Ehevertrag, sondern eine Scheidungsfolgenvereinbarung. Ein Ehevertrag setze eine generelle Regelung unabhängig von einer konkreten Scheidungsabsicht voraus. Hier war der Vergleich unmittelbar auf die bevorstehende Scheidung ausgerichtet. Wäre es nicht zur Scheidung gekommen, wäre er hinfällig geworden.

Auch der Inhalt des Vergleichs war entscheidend. Der wechselseitige Verzicht auf „weitergehenden Zugewinnausgleich" zeigte, dass die Ehefrau die Immobilienübertragung zur Erledigung der Scheidungsfolgesachen akzeptierte und im Gegenzug auf Geldforderungen verzichtete. Darin sah das Gericht die Gegenleistung. Der Vorgang war also entgeltlich und damit grundsätzlich nach § 23 EStG steuerpflichtig.

Anders kann es aussehen, wenn die Ehegatten bereits während des bestehenden Güterstands durch einen echten Ehevertrag vereinbaren, dass ein künftiger Zugewinnausgleich durch die Übertragung eines bestimmten Vermögensgegenstands erfolgt. Voraussetzung ist, dass der konkrete Gegenstand unabhängig von seinem Wert als Zugewinnausgleich geschuldet wird. Dann erfolgt die Übertragung unentgeltlich.

Eine erst im laufenden Scheidungsverfahren getroffene Vereinbarung schützt daher nicht allein deshalb vor der Steuerpflicht, weil der gesetzliche Zugewinnausgleichsanspruch zu diesem Zeitpunkt noch nicht entstanden ist. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (BFH, Az. IX R 10/26). ■

STEURO-Tipp

Immobilienübertragungen zur Beendigung der Zugewinngemeinschaft sollten frühzeitig gestaltet werden. Ein Ehevertrag kann entscheidend sein: Wird darin ein konkreter Gegenstand als künftiger Zugewinnausgleich festgelegt, kann seine Übertragung unentgeltlich erfolgen.

STREIT UM DEN BETRIEB EINER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

Verluste zählen nur mit Totalgewinnprognose

Wer mit einer Photovoltaik-Anlage steuerliche Verluste geltend machen will, muss eine positive Totalgewinnprognose vorlegen können. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Perspektive zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt (BFH, Beschluss vom 17. Mai 2024, Az. X B 119/23). Die Begründung zu der Entscheidung wurde allerdings erst im vergangenen Juli veröffentlicht.

Im Streitfall ging es um eine im Dezember 2015 in Betrieb genommene Photovoltaik-Anlage. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte eine positive Totalgewinnprognose verneint. Der Betreiber machte unter anderem geltend, das FG habe ihn mit seiner Entscheidung überrascht. In der mündlichen Verhandlung sei er noch auf die grundsätzliche Berücksichtigung eines Restwerts der Anlage hingewiesen worden – der dann aber später doch nicht angesetzt wurde.

Der BFH sah darin jedoch keinen Verfahrensfehler. Der Hinweis habe lediglich die Berücksichtigung eines Restwerts dem Grunde nach betroffen, nicht dessen konkrete Höhe. Das FG habe einen Restwert nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern lediglich festgestellt, dass ein möglicher Restwert nicht ausreiche, um die Prognose positiv zu machen.

Auch die seit 2022 geltende Steuerbefreiung für kleine Photovoltaik-Anlagen (nach § 3 Nr. 72 EStG) konnte die Prognose nicht verbessern. Nach Auffassung des BFH dürfen spätere Entwicklungen nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung objektiv vorhersehbar waren. Die erst Jahre später eingeführte Steuerbefreiung war im Dezember 2015 nicht absehbar. Eine Berücksichtigung bei der Totalgewinnprognose war daher nicht geboten. ■

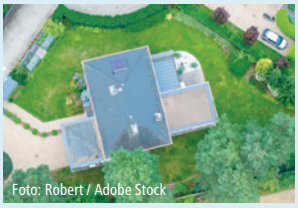
Foto: Robert / Adobe Stock

GRUNDSTÜCKSBEGRIFF

Garten kann steuerfrei sein

Der Umfang der Steuerbefreiung für ein Familienheim richtet sich nach der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 17. Juni 2026, Az. II R 27/23). Maßgeblich ist damit nicht allein das Flurstück, auf dem das Wohnhaus steht.

Im Streitfall gehörten zum Nachlass sechs Flurstücke. Das Wohnhaus stand auf einem Flurstück, während ein weiteres als Garten und ein drittes als Wegegrundstück genutzt wurden. Das Belegenheitsfinanzamt hatte diese drei Flurstücke als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt. Das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt wollte die Familienheim-Befreiung dagegen auf das mit dem Wohnhaus bebaute Flurstück beschränken. Der BFH gab dem Erben Recht: Auch Garten- und Wegeflächen können Teil des begünstigten Familienheims sein, wenn sie zusammen mit dem Wohnhaus eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Für die Praxis besonders wichtig: Der Feststellungsbescheid des Belegenheitsfinanzamts bindet das Erbschaftsteuerfinanzamt auch hinsichtlich des Umfangs der wirtschaftlichen Einheit. Wer diese Feststellung für falsch hält, muss bereits gegen den Feststellungsbescheid vorgehen.

Im konkreten Fall erhöhte der BFH den steuerfrei zu berücksichtigenden Wert von 521.417 Euro auf 1.174.438 Euro. Die Begrenzung auf 200 Quadratmeter Wohnfläche blieb dabei bestehen. ■

GESETZENTWURF DES BUNDESFINANZMINISTERIUMS

E-Kasse bei mehr als 100.000 Euro Umsatz

Offene Ladenkassen sollen bald der Vergangenheit angehören. Das Bundesfinanzministerium will eine verpflichtende elektronische Kassenführung für Unternehmen und Selbstständige mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 Euro im Kalenderjahr ab 2028 einführen.

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung des Steuer- und Handelsrechts“ vorgelegt. Danach soll die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen elektronischer Kasse und offener Ladenkasse entfallen. Grundsätzlich sollen Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit eine elektronische Kasse führen müssen, wenn ihr Gesamtumsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mehr als 100.000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Die Neuregelungen sollen insbesondere die Manipulation von Kasseneinnahmen erschweren und den Finanzbehörden eine effektivere Kontrolle ermöglichen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pflicht wurde gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf nach hinten verschoben. Wird die Umsatzgrenze im Jahr 2027 überschritten, soll die Kassenpflicht ab dem 1. Januar 2028 gelten. Bei einer erstmaligen Überschreitung in späteren Jahren greift sie grundsätzlich ab dem 1. April des Folgejahres. Das Überschreiten der Grenze muss dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn der Kassenpflicht mitgeteilt werden. Die Pflicht endet erst mit Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem der Gesamtumsatz nicht mehr über 100.000 Euro lag.

Welche Kasse muss eingesetzt werden?

Vorgeschrieben wird nicht ein bestimmtes Kassensystem. Zulässig sind beispielsweise Registrierkassen, komplexe Kassensysteme oder Cloud-Kassen. Entscheidend ist, dass das elektronische Aufzeichnungssystem die Anforderungen des § 146a AO erfüllt. Insbesondere muss es durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt sein und die Aufzeichnungen in einem für die Finanzverwaltung vorgesehenen Format nach der DSFinV-K (Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme) erzeugen können.

Erfasst werden müssen grundsätzlich sämtliche Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Entnahmen, Einlagen und durchlaufenden Posten. Ausgenommen sind Zahlungsflüsse, die unbar über ein Konto des Steuerpflichtigen abgewickelt werden. Barzahlungen sowie Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarte müssen dagegen über das elektronische Aufzeichnungssystem erfasst werden.

STEURO-Tipp

Wird der Gesetzentwurf in geltendes Recht überführt, besteht Handlungsbedarf für Betriebe, die derzeit noch eine offene Ladenkasse verwenden und die Umsatzgrenze überschreiten. Unternehmen sollten daher zunächst prüfen, ob sie voraussichtlich von der Kassenpflicht betroffen sein werden und welche technischen Lösungen für ihren Betrieb infrage kommen. Insbesondere sollten Unternehmen bei der Neuanschaffung eines Kassensystems darauf achten, dass es die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und auch die geplanten elektronischen Belege unterstützt.

Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

Befreiungen für Härtefälle und einmalige Ereignisse

Für Härtefälle sind Befreiungen vorgesehen. Zusätzlich soll das Bundesfinanzministerium per Rechtsverordnung weitere Ausnahmen für bestimmte Bereiche festlegen können. Einzelfallbefreiungen kommen insbesondere bei einer unbilligen Härte in Betracht. Daneben kann eine Befreiung möglich sein, wenn die Umsatzgrenze nur aufgrund eines einmaligen Ereignisses überschritten wird, beispielsweise durch den Verkauf eines Betriebsgrundstücks des Anlagevermögens oder durch die Jubiläumsfeier eines Vereins.

Elektronischer Beleg statt Papier

Auch bei der Belegausgabe sollen Änderungen kommen. Die bisherige papierhafte Belegausgabepflicht soll zum 1. Januar 2028 vollständig entfallen. An ihre Stelle tritt eine elektronische Belegbereitstellungspflicht. Der Beleg muss in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung gestellt werden. Wie dies technisch geschieht, bleibt den Unternehmen überlassen. Denkbar sind beispielsweise ein QR-Code auf dem Kassendisplay, ein Download-Link, NFC, E-Mail oder die Bereitstellung über ein Kundenkonto.

Eine wichtige Einschränkung bleibt allerdings bestehen: Der Kunde muss den elektronischen Beleg nicht entgegennehmen. Sein Anspruch auf eine papierhafte Quittung nach § 368 BGB bleibt erhalten.

Mehr Kontrolle und empfindliche Sanktionen

Mit der Kassenpflicht werden zugleich die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Finanzverwaltung ausgeweitet. Wer trotz bestehender Verpflichtung kein geeignetes elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, soll mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro rechnen müssen.

Noch schärfer fällt eine geplante Neuregelung für Manipulationssoftware aus. Der Einsatz, das Bewerben und das Inverkehrbringen von Programmen, die Kassendaten nachträglich manipulieren oder die ordnungsgemäße Sicherung der Daten umgehen, soll künftig einen eigenen Straftatbestand darstellen. Vorgesehen sind Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Auch bei Außenprüfungen drohen neue finanzielle Konsequenzen. Wird der gesetzlich erforderliche Datenzugriff nicht ermöglicht, soll künftig ein Verzögerungsgeld zwischen 2.500 und 250.000 Euro festgesetzt werden können. ■

BETRIEBLICHES ELEKTROFAHRZEUG

Stromkosten richtig abrechnen

Beim heimischen Laden des Dienstwagens muss die Strommenge nachgewiesen werden. Für die Bewertung des Ladestroms lässt das BMF den Steuerpflichtigen aber die Wahl.

Wer ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug auch privat nutzt und zu Hause lädt, muss seit 2026 bei der steuerlichen Erstattung der Stromkosten neue Regeln beachten (*wir berichteten*). Das Bundesfinanzministerium hat die bisherigen Vorgaben an die zum 1. Januar 2026 eingeführte Strompreispauschale angepasst (BMF, Schreiben vom 21. Juli 2026, Gz. V C 6 - S 2177/00016/042/056 / IV C 5 - S 2334/00087/015).

Nachweis über den auf das Fahrzeug entfallenden Stromverbrauch

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für den Dienstwagen als steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG erstatten. Voraussetzung ist ein Nachweis des auf das Fahrzeug entfallenden Stromverbrauchs. Dafür kann ein gesonderter stationärer oder mobiler Stromzähler eingesetzt werden, etwa an der Wallbox oder im Fahrzeug. Eichrechtskonform muss der Zähler nicht sein.

Ist die Strommenge nicht ohne Weiteres konkret auslesbar, reichen Aufzeichnungen über einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten aus. Die nachgewiesene Strommenge wird anschließend mit dem individuellen Strompreis multipliziert. Dabei darf neben dem Arbeitspreis auch ein anteiliger Grundpreis berücksichtigt werden. Bei einem dynamischen Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je Kilowattstunde einschließlich des anteiligen Grundpreises angesetzt werden. Strom, der über eine private Photovoltaik-Anlage eingespeist wird, bleibt bei dieser Ermittlung aus Vereinfachungsgründen außer Betracht.

Alternativ bietet die Finanzverwaltung eine pauschale Lösung an. In allen Anwendungsfällen kann der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte herangezogen werden – auch bei dynamischen Tarifen und bei Nutzung einer privaten Photovoltaik-Anlage. Maßgeblich ist für das gesamte Wirtschaftsjahr der Gesamt-Durchschnittsstrompreis für das erste Halbjahr des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres bei einem Jahresverbrauch von 5.000 bis unter 15.000 kWh. Der Wert ist auf volle Cent abzurunden und mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge zu multiplizieren.

Zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale besteht ein Wahlrecht. Die Entscheidung ist für das jeweilige Wirtschaftsjahr einheitlich zu treffen. Mit der Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

Die geänderten Regelungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Für eine Übergangszeit beanstandet die Finanzverwaltung nicht, wenn die bisherigen Vorgaben bis zum 31. Juli 2026 weiter angewandt wurden. ■

STEURO-Tipp

Vor der Jahresabrechnung lohnt ein Vergleich: Ist der individuelle Strompreis höher als die Strompreispauschale, kann der tatsächliche Kostenansatz günstiger sein – bei einem niedrigeren Strompreis die Pauschale. Aber aufgepasst: Die Entscheidung gilt jeweils für das ganze Wirtschaftsjahr.

Foto: InfiniteFlow / Adobe Stock

GEBÄUDE-AFA

Aufteilung im Kaufvertrag zählt

Bei der Gebäude-AfA ist grundsätzlich die im Kaufvertrag vereinbarte Aufteilung des Kaufpreises auf Gebäude sowie Grund und Boden maßgeblich. Eine Korrektur kommt nur in Betracht, wenn die Aufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. Das stellte das Finanzgericht Schleswig-Holstein klar (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29. Mai 2026, Az. 5 K 97/23).

Im Streitfall hatte eine GbR ein Ferienhaus für 329.000 Euro erworben. Im Kaufvertrag entfielen 201.000 Euro auf das Gebäude und 104.000 Euro auf Grund und Boden. Damit wurden 65,9% des maßgeblichen Kaufpreises dem Gebäude zugeordnet. Das Finanzamt hielt die Aufteilung für zu günstig. Eine weitere Wertermittlung durch einen vom Amt beauftragten Bausachverständigen kam auf 58,7% für Grund und Boden.

Abweichung von bis zu 20 Prozent noch tolerabel

Das Finanzgericht hielt die vertragliche Aufteilung dennoch für vertretbar. Das zusätzlich gerichtlich eingeholte Gutachten ermittelte einen Verkehrswert von 290.000 Euro und ein Verhältnis von 42% Bodenwert zu 58% Gebäudewert. Bezogen auf den Bodenanteil wich die vertragliche Aufteilung damit um rund 15% ab. Der Senat hielt eine Abweichung von bis zu 20% für tolerabel. Eine allgemeine 10-%-Grenze habe der BFH dagegen bislang offengelassen.

Zudem stellte das Gericht auf die relativen Werte ab: Das Verhältnis von Gebäude zu Grund und Boden wich von der im Kaufvertrag getroffenen Aufteilung gegenüber dem eingeholten Verkehrswertgutachten nur um 7,9 Prozentpunkte ab.

Damit blieb die vertragliche Aufteilung für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgeblich. Das Urteil zeigt: Eine hohe Gebäudequote im Kaufvertrag darf nicht ohne Weiteres korrigiert werden. Entscheidend sind die realen Wertverhältnisse und die Umstände des Einzelfalls. Wegen der bislang uneinheitlichen Rechtsprechung ließ das Finanzgericht die Revision zu.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 plant der Gesetzgeber außerdem eine Neuregelung zur Kaufpreisaufteilung. Mehr dazu lesen Sie im Artikel auf den Seiten 1 und 2. ■

AKTUELLE ZAHLEN DES STATISTISCHEN BUNDESAMTS

72 Prozent der Rentenleistungen steuerpflichtig

Im Jahr 2025 erhielten in Deutschland 22,5 Millionen Menschen Leistungen aus der gesetzlichen, privaten oder betrieblichen Altersvorsorge. Insgesamt flossen rund 423 Milliarden Euro an Rentenleistungen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren davon 72 Prozent beziehungsweise 304 Milliarden Euro steuerpflichtig. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Rentenempfänger um 168.000 Personen bzw. 0,8 Prozent, die Höhe der Rentenleistungen nahm um 5,1 Prozent zu.

Der Anteil der steuerpflichtigen Rentenleistungen steigt seit Jahren. Seit 2015 hat er sich um 16,4 Prozentpunkte erhöht. Grund dafür ist die mit dem Alterseinkünftegesetz von 2005 eingeführte nachgelagerte Besteuerung. Dabei werden die Beiträge zur Altersvorsorge während der Ansparphase zunehmend steuerlich freigestellt, während die späteren Rentenleistungen entsprechend stärker besteuert werden.

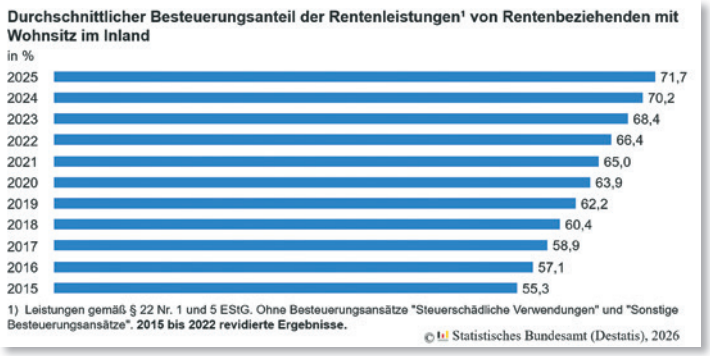

Welcher Anteil einer Rente steuerpflichtig ist, hängt insbesondere vom Jahr des Rentenbeginns ab: Je später der Rentenbeginn, desto höher der steuerpflichtige Anteil. Auch Rentenerhöhungen erhöhen den steuerpflichtigen Anteil, da sie grundsätzlich vollständig der Besteuerung unterliegen.

Die Übergangsphase zur vollständigen Besteuerung neuer gesetzlicher Renten wurde durch das Wachstumschancengesetz von 2040 auf 2058 verlängert. Erst ab 2058 sind neu beginnende gesetzliche Renten vollständig steuerpflichtig.

Steuerpflichtig bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass tatsächlich Einkommensteuer gezahlt werden muss. Bei vielen Rentnern liegt der steuerpflichtige Rentenanteil nach Abzügen unter dem Grundfreibetrag. Für 2025 liegen daher noch keine Angaben zur tatsächlichen Steuerbelastung vor. Die aktuellsten Daten stammen aus 2022: Damals zahlten rund 42 Prozent der Rentenbeziehenden Einkommensteuer. ■

STEURO-Tipp

Bei 80 Prozent der steuerbelasteten Rentner kamen neben der Rente weitere Einkünfte hinzu. Dazu zählen etwa Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen oder Mieteinnahmen. Hierauf kann ebenfalls Steuer anfallen. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren können das auch Einkünfte der Partnerin oder des Partners sein, die für die Besteuerung zusammengerechnet werden. Hilfestellung bei der Steuererklärung leistet Ihr Steuerberater.

TERMINE
Steuerkalender 2026

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

12.10. Ende der Abgabefrist
15.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

November

10.11. Ende der Abgabefrist
13.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

16.11. Ende der Abgabefrist
19.11. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo		2	9	16	23	30
Di		3	10	17	24	
Mi		4	11	18	25	
Do		5	12	19	26	
Fr		6	13	20	27	
Sa		7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29	

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
14.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.